

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) 1) 2), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin auf ihrer Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

§ 2 Herstellungspflicht

Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück hergestellt werden. Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind sowohl Stellplätze für Kraftfahrzeuge als auch für Fahrräder. Die Erweiterung vorhandener Anlagen steht dabei der Errichtung gleich. Für die Berechnung der Stellplätze werden dabei nur die Erweiterungsflächen berücksichtigt.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs

1. Die Anzahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze ist anhand der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.
2. Soweit der Stellplatzbedarf nach der Wohnfläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV), in der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln.
3. Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Die jeweiligen ganzen Stellplatzzahlen sind zu addieren. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Die Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; zudem ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
4. Für Sonderfälle, die in der Anlage 1 nicht benannt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

§ 4 Anforderungen an die Beschaffenheit von Fahrradstellplätzen

1. Fahrradstellplätze sind im Regelfall in unmittelbarer Eingangsnähe der baulichen sowie anderen Anlagen, mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern, anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Fahrradstellplätze sollen gut einsehbar und erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein.
2. Fahrradstellplätze sind, mit Ausnahme bei Ein- und Zweifamilienhäusern, so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche, allgemein übliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Sie müssen eine Fläche von mindestens 1,5 m² je Abstellplatz aufweisen. Der Abstand von Anlehnbügel darf 1 m nicht unterschreiten, bei notwendigen Gängen zwischen den Stellplätzen ist eine Breite von mindestens 1,80 m einzuhalten. Bei flächensparenden Fahrradparksystemen wie Reihenanlehnbügel mit wechselnder Hoch- und Tiefstellung oder Doppelstockparkern kann die notwendige Fläche je Abstellplatz reduziert werden. Jeder zehnte notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Sonderfahrrädern, wie z. B. Lastenräder oder Fahrradanhänger, wie z. B. Lasten- oder Kinderanhänger, geeignet sein. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschlussmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades am Anlehnbügel zu gewährleisten. Die Herstellung einfacher Vorderradständer ist unzulässig.

§ 5 Ablöse

1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann im Einzelfall, wenn dies im Interesse der Gemeinde ist oder eine Herstellung der Stellplätze auf dem Grundstück objektiv nicht möglich ist, durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrenschaft vereinbaren, dass diese ihre Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ablöst.
2. Die Ablösebeträge für Kfz- und Fahrradstellplätze werden jeweils bei Vertragsabschluss aktuell kalkuliert. In der Kalkulation für 25 qm (Kfz) bzw. 4 qm (Fahrrad) Stellplatz- und Bewegungsfläche werden ein aktueller durchschnittlicher Baukostenanteil einer einfachen Betonsteinbefestigung bei preiswerten Durchschnittsangeboten und ein Grunderwerbsanteil in Höhe des jeweils aktuellen Bodenrichtwertes berücksichtigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Herstellung notwendiger Stellplätze vom 17.11.2008 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 15.12.2021

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL